

|   |                   |   |
|---|-------------------|---|
| <b>Nachtrag Beschlussvorlage</b>  | Datum:            | 26.11.2019                                  |
| Entscheidendes Gremium:<br><b>Bürgerschaft</b>  | fed. Senator/-in: | OB, Claus Ruhe Madsen                       |
| Federführendes Amt:<br>Hauptamt   | bet. Senator/-in: | S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz<br>Rekowski |
| Beteiligte Ämter:<br>Hauptamt, Abt. Personal und Recht<br>Kämmereiamt   | bet. Senator/-in: |   |
| <b>Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock<br/>Änderung §§ 5 Abs. 1 und 5; 6 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 sowie Regelungen zur<br/>Aufwandsentschädigung Anlage 4</b> |                   |   |
| Beratungsfolge:   |                   |   |
| Datum   | Gremium           | Zuständigkeit                               |
| 04.12.2019  | Bürgerschaft      | Entscheidung                                |

### **Beschlussvorschlag:**

In der Tabelle des § 5 Abs. 1 wird in der letzten Zeile der ersten Spalte die Bezeichnung des Betriebsausschusses um den Zusatz „Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ ergänzt.

§ 5 Abs. 5. erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Art und Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung regelt die Eigenbetriebssatzung.

In § 6 Abs. 4 wird in Nummer 1 und 2 der Begriff „Ausgaben“ durch die Bezeichnung „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

Die Anlage 4 der Hauptsatzung wird durch diesen Nachtrag ersetzt.

Beschlussvorschriften:

§§ 5 Abs. 2, 22 Abs. 3 Ziff. 6 Kommunalverfassung - KV M-V sowie EntschVO M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2019/BV/4492

## Sachverhalt:

Der Nachtrag dient dazu, von der Rechtsaufsicht geäußerte rechtliche Bedenken auszuräumen und auf von dort ergangene Hinweise einzugehen, die im Hinblick auf die kürzlich in Gänze erneut beschlossene Hauptsatzung ergangen sind. Die Hinweise gingen hier erst ein, nachdem die Beschlussvorlage bei der Präsidentin eingereicht war. Das Schreiben des Ministeriums liegt in Kopie als Anlage bei. Weiterhin sind in diesem Nachtrag Ergänzungen enthalten, um Defizite der Ursprungsvorlage auszuräumen.

Die Bedenken der Rechtsaufsicht wurden gegen Regelungen erhoben, an denen in der Vergangenheit kein Anstoß genommen worden war. Die deshalb, so wie bis dato veröffentlicht, erneut zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Sie beziehen sich nicht auf die mit der ursprünglichen Vorlage beabsichtigten Erhöhungen.

Das Ministerium hat auf die Unvereinbarkeit der Regelung zur Entschädigung der Vertreter von Empfängern funktionsbezogener Entschädigungen hingewiesen.

In Anlage 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 2 war bislang geregelt, dem Vertreter nach Erreichen des entschädigungsfähigen Zeitraums (längere Vertretung als ein Monat) pro **angefangenen** Monat der Stellvertretung die monatliche Entschädigung in voller Höhe zuzuerkennen. Das - so das Ministerium - verstoße gegen § 3 Abs. 3 EntschVO M-V. Danach dürfe nur für die tatsächliche Dauer der Stellvertretung die Entschädigung gewährt werden.

Diese Regelung wurde mit diesem Nachtrag überarbeitet. Die als rechtswidrig reklamierten Passagen wurden gestrichen. Die Regelungen befinden sich nunmehr unter Ziffer 1. Abs. 4, nicht mehr wie bisher unter Ziffer 1. Abs. 3. Der Absatz ist durch Neueinfügung einer Regelung unter Absatz 2 um eine Ordnungsziffer verschoben worden.

Das Ministerium weist zudem darauf hin, sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen sähe die EntschVO M-V nur für Sitzungen der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse sowie der Fraktionen vor.

Die Arbeit in Beiräten und sonstigen Foren könne nicht sitzungsbezogen entschädigt werden. Personen, die sich in solchen Gremien engagieren und arbeiten, könnten nur durch eine monatlich zu gewährende Pauschale nach § 17 EntschVO M-V ihren mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand entschädigt erhalten.

Um den Bedenken Rechnung zu tragen, ist mit der monatlich pauschalierten Aufwandsentschädigung eine weitere Kategorie den bisherigen Tabellen hinzugefügt worden.

Den Mitgliedern der Beiräte und sonstigen Foren soll danach eine monatliche Pauschale zuerkannt werden. Diese Pauschale soll den Mitgliedern bereits aufgrund ihrer Mitgliedschaft in dem jeweiligen Forum zustehen. Den Vertretern wird nach der Vorlage lediglich die Hälfte des pauschalierten Betrages zuerkannt, weil deren Aufwand geringer zu bemessen ist.

Weiterhin ist auf Hinweis der Initiatoren der Änderung in diesem Nachtrag eine erhöhte Entschädigung für die Vorsitzenden dieser Gremien vorbereitet.

Die in der Ursprungsvorlage nicht enthaltene AG Gedenken ist in diesem Nachtrag aufgenommen worden.

Dieser Nachtrag berücksichtigt einen weiteren Wunsch aus dem erwähnten Hinweis. Dieser Wunsch ist auf eine Änderung der Regelung zur sitzungsbezogenen Entschädigung der Teilnahme an Fraktionssitzungen gerichtet. Sämtliche Funktionsträger sollen anders als bisher auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Dies wird dadurch erreicht, dass der explizite Ausschluss dieser Personen in dem Klammerzusatz in der Tabelle unter der Spalte „Berechtigte“ gestrichen wird.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen in den Nachtrag eingearbeitet, die das Ministerium angeregt hat. Dies betrifft die Bezeichnung des „KOE-Ausschusses“ und eine durch Einführung der doppischen Haushaltsführung bedingte Änderung des Begriffes „Ausgaben“ in „Aufwendungen und Auszahlungen“.

Mitgliedern der Bürgerschaft kann für ihre Arbeit in den Beiräten und sonstigen Gremien, die direkt der Hanse- und Universitätsstadt angegliedert sind, keine gesonderte Entschädigung zuerkannt werden. Dies folgt aus den gesetzlichen Vorgaben der Entschädigungsverordnung, auf die das Ministerium mit Schreiben vom 26.11.2019 hingewiesen hat und das als Anlage 2 diesem Nachtrag beiliegt. § 17 EntschVO M-V eröffnet die Möglichkeit von Entschädigungszahlungen nur solche Personen, die anderweit keine Entschädigungszahlungen gestützt auf die EntschVO M-V erhalten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mehraufwendungen erhöhen sich aufgrund der mit dem Nachtrag unterbreiteten Änderungen vermutlich um 24.000 EUR.

Für die Erweiterung der Anspruchsberechtigten sitzungsbezogener Entschädigungen für Fraktionssitzungen ist ein Betrag von 19.800 EUR ermittelt worden.

Die Neuregelung der Entschädigung von Mitgliedern von „sonstigen Gremien“ wird mit einer Erhöhung von 4.200 EUR veranschlagt.

Claus Ruhe Madsen

**Anlage/n:**

Anlage 1 – „Anlage 4 der Hauptsatzung“

Anlage 2 – Kopie Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa vom 26.11.2019

Anlage 3 - Synopse

## Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/BV/0549-01 (NB)

### Anlage 4 - Aufwandsentschädigungen

Nachfolgende Regelungen dienen der Ausgestaltung und Ergänzung der EntschVO M-V und soweit es die Wahlbeamten auf Zeit betrifft der KomBesLVO M-V.

1.

(1) Es werden funktions-, sitzungsbezogene und monatlich pauschalierte Entschädigungen gezahlt, **soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, nebeneinander. Mitgliedern der Bürgerschaft, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird neben den sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen ein Sockelbetrag erstattet. Ehrenamtlich in Beiräten Tätige erhalten eine monatliche Pauschale. Die Höhe der Entschädigungen und des Sockelbetrages sind aus nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:**

**a)**

| <b>Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich</b>  |  |
|---|--|
| Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft   | 1.400 EUR  |
| Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten<br>weitere Mitglieder des Präsidiums                     | 470 EUR<br>370 EUR   |
| Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen  | 620 EUR  |
| Vorsitzende oder Vorsitzender der Ortsbeiräte<br>(abhängig von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner) | (bis 5.000 Einw.) 180 EUR<br>(bis 20.000 Einw.) 240 EUR<br>(über 20.000 Einw.) 300 EUR |
| Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister  | 355 EUR  |
| Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der<br>Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters            | 175 EUR  |
| Senatorin oder Senator  | 85 EUR   |
| Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister  | 300 EUR  |

**b)**

| <b>Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Sitzung von</b> | <b>Berechtigte</b>  |                  |
|---|---|------------------|
| Bürgerschaft  | Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit                                      | 60 EUR           |
| Fraktionen  | – Mitglieder<br>– sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung vorbereitet wird | 60 EUR           |
| Ausschüssen   | – Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit<br>– Leiterin/Leiter der Sitzung   | 60 EUR<br>90 EUR |
| Ortsbeiräten  | Mitglieder  | 40 EUR           |

c)

|   |  |        |
|---|--|--------|
| monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung | – Vorsitzende der Beiräte, des Migrantenrates, des Fahrradforums und der AG Gedenken | 60 EUR |
|   | – Mitglieder dieser Gremien  | 40 EUR |
|   | – Vertreter der Mitglieder   | 20 EUR |

d)

|                               |   |         |
|-------------------------------|---|---------|
| <b>Sockelbetrag monatlich</b> | Mitglieder der Bürgerschaft ohne Anspruch auf funktionsbezogene Entschädigung | 300 EUR |
|-------------------------------|---|---------|

(2) Sachkundigen Einwohnern werden sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft oder eines Ausschusses gewährt, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Ortsbeiratsvorsitzende teilnehmen.

(3) Die funktionsbezogene Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ist an die Ausübung des Ehrenamtes gebunden. Ab einer Verhinderung von mehr als zwei Monaten wird eine Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung nicht mehr gezahlt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat.

(4) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ehrenamtlich Tätigen, die eine funktionsbezogene Entschädigung erhalten, wird bei einer Vertretung, die einen Monat überschreitet, eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung entspricht der Höhe die der/dem Vertretenen zugestanden ist. Die Gewährung ist schriftlich zu beantragen.

(5) Die Teilnahme an mehreren Sitzungen desselben Gremiums am selben Tag führt nicht zu einem gesonderten Anspruch. Fortsetzungssitzungen führen nur dann zu einem gesonderten Anspruch, wenn die Gesamtdauer der Sitzungen mindestens acht Stunden umfasst und die Fortsetzung an einem gesonderten Tag stattfindet. Die Teilnahme an Sitzungen, die wegen Beschlussunfähigkeit umgehend wieder geschlossen werden, führt zu einem Anspruch auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

2.

Fahrt- und Reisekosten werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Den Mitgliedern der Bürgerschaft ist für Fahrten innerhalb Rostocks auf Antrag eine Pauschale zu erstatten. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Preis eines Monats-Abonnements für das Gesamtnetz ÖPNV. Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern steht auf Antrag die Hälfte der Pauschale zu, sobald in dem jeweiligen Monat an einer Sitzung teilgenommen wurde.

3.

Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann eine Pauschale bis zur Höhe von 40 EUR pro Sitzung gewährt werden. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und Angehörigen) werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Alle Anträge nach § 16 Abs. 1 und 3 Entschädigungsverordnung (entgangener Arbeitsverdienst und Betreuung von Kindern und Angehörigen) sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu entscheiden.

4.

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit sie einen Betrag von 500 EUR je Sitzung überschreiten.







Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Der Oberbürgermeister  
Neuer Markt 1

18055 Rostock

Bearbeiter: Frau OARin  
Birgit Hill  
Telefon: +49 385 588 2303  
Telefax: +49 385 588482 2303  
E-Mail: birgit.hill@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 300-172-2000C-2011/049-003  
Datum: Schwerin, 26. November 2019

## Neufassung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf Ihre Anzeige vom 11. Oktober 2019 teile ich nach § 5 Abs. 2 KV M-V mit, dass hinsichtlich der von der Bürgerschaft auf ihrer Sitzung am 25. September 2019 (Vorlage 2019/BV/4492) beschlossenen Neufassung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht werden.

Unabhängig davon mache ich auf Folgendes aufmerksam:

- In § 6 Absatz 4 Nummern 1 und 2 bedarf es einer Anpassung an den Wortlaut des § 22 Absatz 4 Nummer 2 KV M-V (statt der bisher „Ausgaben“-bezogenen Ermächtigung eine Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen „Aufwendungen und Auszahlungen“).
- Hinsichtlich der unter Anlage 4 Nr. 1 Abs. 1 geregelten sitzungsbezogenen „Aufwandsentschädigung Sitzung von Seniorenbeirat, Agenda-21-Rat, Sprecherrat des Beirates für behinderte und chronisch kranke Menschen, Migranterrat, Fahrradforum, VHS-Beirat, Brandschutzbeirat“ ist zu berücksichtigen, dass eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Beiräte ausgeschlossen ist. Die Entschädigung für Mitglieder eines Beirates ist in der EntschVO M-V nicht explizit geregelt. Gemäß § 17 EntschVO M-V kann aber anderen ehrenamtlich tätigen Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufgrund des Wortlautes einer "monatlich pauschalierten" Aufwandsentschädigung ist ein Sitzungsgeld somit nicht zulässig.
- Zur Regelung in Anlage 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 2, wonach den Vertretern „für jeden angefangenen Monat die ungekürzte Pauschale“ zusteht, bitte ich zu berücksichtigen, dass eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 3 EntschVO M-V nur für die tatsächliche Dauer der Stellvertretung gezahlt werden kann. Die pauschale Zusage einer ungekürzten Pauschale je angefangenem Monat ist damit nicht vereinbar und daher unzulässig.

9200028408654

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

- In Anlage 4 Nr. 3 Satz 3 muss statt auf „§ 15 Abs.3“ zutreffend auf „§ 16 Abs. 3“ verwiesen werden.
- In § 5 Absätze 1 und 5 ist in Übereinstimmung mit der Betriebssatzung der Name des Eigenbetriebes in „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ zu ändern.

Ich bitte darum, bei der nächsten Befassung die Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Hinsichtlich der Entschädigungszahlungen nach Anlage 4 Nr. 1 Abs. 1 und Anlage 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 2 gehe ich davon aus, dass diese im o.a. Sinne erfolgen.

Im Auftrag

gez. Birgit Hill



## Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/BV/0549-01 (NB) - Synopse

| alt   |  | neu   |  |
|---|--|---|--|
| <b>§ 5 Abs. 1</b>   |  | <b>§ 5 Abs. 1</b>   |  |
| Ausschuss   | Aufgabengebiet                                       | Ausschuss   | Aufgabengebiet                                       |
| Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE-Ausschuss)   | Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes | Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“  | Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes |
| <b>§ 5 Abs. 5</b><br>(5) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Art und Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung regelt die Eigenbetriebsatzung. |  | <b>§ 5 Abs. 5</b><br>(5) Der Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ entscheidet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Art und Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung regelt die Eigenbetriebsatzung. |  |
| <b>§ 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2</b><br>(4) Er genehmigt<br>1. überplanmäßige Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),<br><br>2. außerplanmäßige Ausgaben (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall,<br><br>...   |  | <b>§ 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2</b><br>(4) Er genehmigt<br>1. überplanmäßige <b>Aufwendungen und Auszahlungen</b> (25 TEUR bis 500 TEUR),<br><br>2. außerplanmäßige <b>Aufwendungen und Auszahlungen</b> (20 TEUR bis TEUR) je Ausgabenfall,<br><br>...   |  |

## Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/BV/0549-01 (NB) - Synopse

| <b>Anlage 4 - Aufwandsentschädigungen</b><br><br>Nachfolgende Regelungen dienen der Ausgestaltung und Ergänzung der EntschVO M-V und soweit es die Wahlbeamten auf Zeit betrifft der KomBesLVO M-V.<br><br>1.<br><br>(1) Es werden funktions- und sitzungsbezogene Entschädigungen gezahlt:<br><br>Mitglieder des Präsidiums sowie Fraktions- und Ortsbeiratsvorsitzende erhalten neben der funktionsbezogenen auch sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen. Ortsbeiratsvorsitzenden werden die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen auch dann gewährt, wenn sie als sachkundige Einwohner an der Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses teilnehmen. Die Höhe der Entschädigungen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle: | <b>Anlage 4 - Aufwandsentschädigungen</b><br><br>Nachfolgende Regelungen dienen der Ausgestaltung und Ergänzung der EntschVO M-V und soweit es die Wahlbeamten auf Zeit betrifft der KomBesLVO M-V.<br><br>1.<br><br>(1) Es werden funktions-, sitzungsbezogene und monatlich pauschalisierte Entschädigungen gezahlt, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, nebeneinander. Mitgliedern der Bürgerschaft, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird neben den sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen ein Sockelbetrag erstattet. Ehrenamtlich in Beiräten Tätige erhalten eine monatliche Pauschale. Die Höhe der Entschädigungen und des Sockelbetrages sind aus nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:<br><br>a) |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |
|---|---|--|---|-----------|--|---------|-----------------------------------|---------|--|---------|---|---|--|---|-----------|--|---------|-----------------------------------|---------|--|---------|
| <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft</td> <td>1.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten</td> <td>280 EUR</td> </tr> <tr> <td>weitere Mitglieder des Präsidiums</td> <td>200 EUR</td> </tr> <tr> <td>Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen</td> <td>520 EUR</td> </tr> </tbody> </table>   | Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich   |  | Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft | 1.000 EUR | Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten | 280 EUR | weitere Mitglieder des Präsidiums | 200 EUR | Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen | 520 EUR | <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft</td> <td>1.400 EUR</td> </tr> <tr> <td>Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten</td> <td>470 EUR</td> </tr> <tr> <td>weitere Mitglieder des Präsidiums</td> <td>370 EUR</td> </tr> <tr> <td>Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen</td> <td>620 EUR</td> </tr> </tbody> </table> | Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich |  | Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft | 1.400 EUR | Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten | 470 EUR | weitere Mitglieder des Präsidiums | 370 EUR | Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen | 620 EUR |
| Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |
| Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft   | 1.000 EUR   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |
| Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten  | 280 EUR   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |
| weitere Mitglieder des Präsidiums   | 200 EUR   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |
| Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen  | 520 EUR   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |
| Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |
| Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft   | 1.400 EUR   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |
| Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten  | 470 EUR   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |
| weitere Mitglieder des Präsidiums   | 370 EUR   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |
| Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen  | 620 EUR   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |   |   |  |   |           |  |         |                                   |         |  |         |

### Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/BV/0549-01 (NB) - Synopse

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| Vorsitzende oder Vorsitzender der Ortsbeiräte<br>(abhängig von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner) | (bis 5.000 Einw.) 150 EUR<br>(bis 20.000 Einw.) 200 EUR<br>(über 20.000 Einw.) 250 EUR  | Vorsitzende oder Vorsitzender der Ortsbeiräte<br>(abhängig von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner) | (bis 5.000 Einw.) <b>180 EUR</b><br>(bis 20.000 Einw.) <b>240 EUR</b><br>(über 20.000 Einw.) <b>300 EUR</b>                                     |
| Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister  | 355 EUR   | Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister  | 355 EUR   |
| Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters               | 175 EUR   | Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters               | 175 EUR   |
| Senatorin oder Senator  | 85 EUR  | Senatorin oder Senator  | 85 EUR  |
| Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister  | 300 EUR   | Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister  | 300 EUR   |
| <b>b)</b>   |   |   |   |
| <b>Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Sitzung von</b>   | <b>Berechtigte</b>  | <b>Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Sitzung von</b>   | <b>Berechtigte</b>  |
| Bürgerschaft  | Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit  | 60 EUR  | Bürgerschaft<br>Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit<br>60 EUR  |
| Fraktionen  | – Mitglieder (außer Fraktionsvorsitzende, Präsidentin/Präsident, stellvertretende Präsidentinnen/Präsidenten und weitere Mitglieder des Präsidiums) | 50 EUR  | Fraktionen<br>– <b>Mitglieder</b><br>– sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung vorbereitet wird<br><b>60 EUR</b> |
|   | – sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung vorbereitet wird   | 50 EUR  |   |

### Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/BV/0549-01 (NB) - Synopse

|   |   |         |   |  |        |   |   |        |  |                             |        |  |                            |        |                               |   |         |
|---|---|---------|---|--|--------|---|---|--------|--|-----------------------------|--------|--|----------------------------|--------|-------------------------------|---|---------|
| Ausschüssen   | – Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit  | 50 EUR  | Ausschüssen   | – Mitglieder/Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit | 60 EUR |   |   |        |  |                             |        |  |                            |        |                               |   |         |
|   | – Leiterin/Leiter der Sitzung   | 75 EUR  |   | – Leiterin/Leiter der Sitzung  | 90 EUR |   |   |        |  |                             |        |  |                            |        |                               |   |         |
| Ortsbeiräten  | Mitglieder (außer Ortsbeiratsvorsitzende) und gemäß § 1 Abs. 3 Ortsbeiratsatzung zur Sitzung beigezogene Einwohnerinnen/Einwohner | 20 EUR  | Ortsbeiräten  | Mitglieder   | 40 EUR |   |   |        |  |                             |        |  |                            |        |                               |   |         |
| Seniorenbeirat, Agenda-21-Rat, Sprecherrat des Beirates für behinderte und chronisch kranke Menschen, Migranterrat, Seniorenbeirat, Fahrradforum, VHS-Beirat, Brandschutzbeirat | Mitglieder  | 20 EUR  | <p><b>c)</b></p> <table border="1"> <tr> <td>monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung</td> <td>– Vorsitzende der Beiräte, des Migrantirates, des Fahrradforums und der AG Gedenken</td> <td>60 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>– Mitglieder dieser Gremien</td> <td>40 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>– Vertreter der Mitglieder</td> <td>20 EUR</td> </tr> </table> <p><b>d)</b></p> <table border="1"> <tr> <td><b>Sockelbetrag monatlich</b></td> <td>Mitglieder der Bürgerschaft ohne Anspruch auf funktionsbezogene Entschädigung</td> <td>300 EUR</td> </tr> </table> |  |        | monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung | – Vorsitzende der Beiräte, des Migrantirates, des Fahrradforums und der AG Gedenken | 60 EUR |  | – Mitglieder dieser Gremien | 40 EUR |  | – Vertreter der Mitglieder | 20 EUR | <b>Sockelbetrag monatlich</b> | Mitglieder der Bürgerschaft ohne Anspruch auf funktionsbezogene Entschädigung | 300 EUR |
| monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung   | – Vorsitzende der Beiräte, des Migrantirates, des Fahrradforums und der AG Gedenken   | 60 EUR  |   |  |        |   |   |        |  |                             |        |  |                            |        |                               |   |         |
|   | – Mitglieder dieser Gremien   | 40 EUR  |   |  |        |   |   |        |  |                             |        |  |                            |        |                               |   |         |
|   | – Vertreter der Mitglieder  | 20 EUR  |   |  |        |   |   |        |  |                             |        |  |                            |        |                               |   |         |
| <b>Sockelbetrag monatlich</b>   | Mitglieder der Bürgerschaft ohne Anspruch auf funktionsbezogene Entschädigung   | 300 EUR |   |  |        |   |   |        |  |                             |        |  |                            |        |                               |   |         |

## Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/BV/0549-01 (NB) - Synopse

(2) Die funktionsbezogene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen ist an die Ausübung des Ehrenamtes gebunden. Ab einer Verhinderung von mehr als zwei Monaten wird eine Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung nicht mehr gezahlt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat.

(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ehrenamtlich tätigen Personen, die eine funktionsbezogene Entschädigung erhalten, wird bei einer Vertretung, die einen Monat überschreitet, nach Überschreitung bis zum Ende der Vertretung eine der Aufwandsentschädigung für die Vertretene oder den Vertretenen entsprechende Entschädigung gewährt. Den Vertretern steht für jeden angefangenen Monat die ungekürzte Pauschale zu. Die Gewährung ist schriftlich zu beantragen.

(4) Die Anzahl der Sitzungen der Beiräte, für die eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf zwölf pro Jahr beschränkt.

(5) Die Teilnahme an mehreren Sitzungen desselben Gremiums am selben Tag führt nicht zu einem gesonderten Anspruch. Fortsetzungssitzungen führen nur dann zu einem gesonderten Anspruch, wenn die Gesamtdauer der Sitzungen mindestens acht Stunden umfasst und die Fortsetzung an einem gesonderten Tag stattfindet. Die Teilnahme an Sitzungen, die wegen Beschlussunfähigkeit umgehend wieder geschlossen werden, führt zu einem Anspruch auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung.

(2) Sachkundigen Einwohnern werden sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft oder eines Ausschusses gewährt, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Ortsbeiratsvorsitzende teilnehmen.

(3) Die funktionsbezogene Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ist an die Ausübung des Ehrenamtes gebunden. Ab einer Verhinderung von mehr als zwei Monaten wird eine Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung nicht mehr gezahlt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat.

*(alter Abs. 4 gestrichen)*

(4) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ehrenamtlich Tätigen, die eine funktionsbezogene Entschädigung erhalten, wird bei einer Vertretung, die einen Monat überschreitet, eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung entspricht der Höhe die der/dem Vertretenen zugestanden ist. Die Gewährung ist schriftlich zu beantragen.

(5) Die Teilnahme an mehreren Sitzungen desselben Gremiums am selben Tag führt nicht zu einem gesonderten Anspruch. Fortsetzungssitzungen führen nur dann zu einem gesonderten Anspruch, wenn die Gesamtdauer der Sitzungen mindestens acht Stunden umfasst und die Fortsetzung an einem gesonderten Tag stattfindet. Die Teilnahme an Sitzungen, die wegen Beschlussunfähigkeit umgehend wieder geschlossen werden, führt zu einem Anspruch auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung.



## Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/BV/0549-01 (NB) - Synopse

2.

Fahrt- und Reisekosten werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Den Mitgliedern der Bürgerschaft ist für Fahrten innerhalb Rostocks auf Antrag eine Pauschale zu erstatten. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Preis eines Monats-Abonnements für das Gesamtnetz ÖPNV. Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern steht auf Antrag die Hälfte der Pauschale zu, sobald in dem jeweiligen Monat an einer Sitzung teilgenommen wurde.

3.

Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann eine Pauschale bis zur Höhe von 40 EUR pro Sitzung gewährt werden. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 15 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und Angehörigen) werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Alle Anträge nach § 16 Abs. 1 und 3 Entschädigungsverordnung (entgangener Arbeitsverdienst und Betreuung von Kindern und Angehörigen) sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu entscheiden.

4.

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit sie einen Betrag von 500 EUR je Sitzung überschreiten.

2.

Fahrt- und Reisekosten werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Den Mitgliedern der Bürgerschaft ist für Fahrten innerhalb Rostocks auf Antrag eine Pauschale zu erstatten. Sie richtet sich nach dem jeweiligen Preis eines Monats-Abonnements für das Gesamtnetz ÖPNV. Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern steht auf Antrag die Hälfte der Pauschale zu, sobald in dem jeweiligen Monat an einer Sitzung teilgenommen wurde.

3.

Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann eine Pauschale bis zur Höhe von 40 EUR pro Sitzung gewährt werden. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 Entschädigungsverordnung (Aufwendungen zur Betreuung von Kindern und Angehörigen) werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt. Alle Anträge nach § 16 Abs. 1 und 3 Entschädigungsverordnung (entgangener Arbeitsverdienst und Betreuung von Kindern und Angehörigen) sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu entscheiden.

4.

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit sie einen Betrag von 500 EUR je Sitzung überschreiten.